

Handreichung für den Nachweis bestimmter berufsbezogener Fertigkeiten für das Fach Sport im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt in analoger Anwendung von § 9 der Ordnung über den Nachweis bestimmter berufsbezogener Fertigkeiten für das Fach Sport im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und § 18 Abs. 6 S. 1 Hs. 2 NHG folgende Ausnahmeregelung:

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einer Sportart der Sporteignungsprüfung die im Folgenden aufgeführten Nachweise erbringen können, werden für die entsprechende Sportart von der Sporteignungsprüfung befreit:

- Prüfungsteile Mannschaftssportarten, Individualsportarten und Schwimmen: Leistungskurs oder Grundkurs oder Ergänzungsfach im Rahmen der Abiturprüfung mit mindestens 12 Punkten;
- Prüfungsteil Mannschaftssportart oder Rückschlagspiel: Teilnahme am Punktspielbetrieb in einer Mannschaftssportart oder einem Rückschlagspiel;
- Prüfungsteil Schwimmen: DLRG Bronze (nicht älter als zwei Jahre) oder Teilnahme am Wettkampfbetrieb;
- Prüfungsteil Leichtathletik: Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als zwei Jahre) oder Teilnahme am Wettkampfbetrieb;
- Prüfungsteil Turnen: Teilnahme am Wettkampfbetrieb;
- Prüfungsteil Tanz: Ein selbst erstelltes Tanzvideo (max. 60 Sekunden) entsprechend der Kriterien der Prüfungsordnung, wobei die auf dem Video dokumentierte Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewerten sein muss.

2. Zur Befreiung von der Sporteignungsprüfung insgesamt sind folgende Nachweise einzureichen:

- Leistungskurs oder Grundkurs oder Ergänzungsfach im Rahmen der Abiturprüfung mit mindestens 12 Punkten
und

DLRG Bronze (nicht älter als zwei Jahre)

und

- Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als zwei Jahre)

und

- ein selbst erstelltes Tanzvideo (max. 60 Sekunden) entsprechend der Kriterien der Prüfungsordnung, wobei die auf dem Video dokumentierte Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewerten sein muss.

3. Nachweise gemäß 1. und 2. müssen gesammelt per Mail bis zum 30.09.2020 an die Adresse sporteignungspruefung@uol.de gesendet werden.

4. Sofern eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber keine der unter Punkt 1. und Punkt 2. genannten Leistungen bzw. nur Teile der unter Punkt 1. und Punkt 2. genannten Leistungen nachweisen kann, kann eine vorläufige Einschreibung in das Fach Sportwissenschaft zum Wintersemester 20/21 erfolgen. Die Einschreibung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass die Einschreibung erlischt, wenn nicht bis zum 31.03.2021

- Teile der Sporteignungsprüfung nach Punkt 1. nachgeholt und bestanden werden bzw. die Sporteignungsprüfung in Gänze nachgeholt und bestanden wird

oder

- Nachweise nach Punkt 2. nachgereicht werden.